

Satzung des Vereins BürgerMobil Sonnenbühl e.V

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „BürgerMobil Sonnenbühl“. Er hat seinen Sitz in Sonnenbühl. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz „e.V.“ führen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität der Bevölkerung und die Ergänzung des öffentlichen Nahverkehrs in der Gemeinde Sonnenbühl.

(2)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

1. Verbesserung der Mobilität der Bevölkerung durch geeignete Maßnahmen (Bürgerrufauto,.....)
2. Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit.
3. Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung.
4. Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Fahrer und Organisatoren

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; lediglich für die dringend notwendigen Auslagen erfolgt auf Nachweis Kostenerstattung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung mit unterschriebenem DSGVO und SEPA (siehe Formblatt) an den Vorstand zu richten.

(2)

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

(3)

Mitglieder, die als ehrenamtliche Fahrer eingesetzt werden, müssen die Probezeit (Führerschein auf Probe) beendet haben und über die erforderlichen Fahrerlaubnisse nach der Fahrerlaubnisverordnung verfügen. Außerdem ist die Vorlage eines einfachen Führungszeugnisses und ein ärztliches Attest nach FEV§48 in regelmäßigen Abständen von spätestens 5 Jahren verpflichtend. Ab einem Lebensalter von 80 Jahren verkürzt sich die Frist auf jährlich.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt bzw. Auflösung einer juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig. Ein Mitglied des Vereins oder Fahrer und Disponenten, die nicht dem Verein angehören, kann durch den erweiterten Vorstand bei wichtigen Gründen vom Verein oder von Aktivitäten des Vereins ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere: wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

a) grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse (z.B. fahren trotz Verlust des Führerscheins)

b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 5

Beiträge und Zuwendungen

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die eventuelle Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand, Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer

(1)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Kassenwart/Kassenwartin,

Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Dem erweiterten Vorstand gehört ein Vertreter der Gemeinde Sonnenbühl und ein gewählter Protokollführer/Protokollführerin an.

Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Entlastung um bis zu vier stimmberechtigte Beisitzer erweitert werden. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss.

(2)

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen. Bei wesentlichen Angelegenheiten ist der Vorsitzende rechtzeitig zu informieren. Weitere Ämter und Aufgaben verteilt der Vorstand unter sich. Bei Bedarf kann er Ausschüsse bilden.

(3)

Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Vertreters der Gemeinde Sonnenbühl, für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei der erstmaligen Wahl werden der Vorsitzende und der Geschäftsführer für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen müssen auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.

Der Vertreter der Gemeinde Sonnenbühl wird vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem gewählten Vorstand als geborenes erweitertes Vorstandsmitglied bestellt. Die Mitgliedschaft des Vertreters der Gemeinde muss bei jeder Neuwahl des Vorstands bestätigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Reihen des Vereins wählen.

(4)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und von dem zu bestellenden Protokollführer unterzeichnet werden muss.

(5)

Der Vorstand kann zu seiner Sitzung Vertreter anderer Institutionen sowie andere Berater hinzuziehen.

§ 9

Ordentliche Mitgliederversammlung

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2)

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. den Jahresbericht des Vorstandes,
2. den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl des Vorstandes,
5. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
6. die Änderung der Satzung,
7. die Auflösung des Vereins

Für die Gründung des Vereins kann die Mitgliederversammlung Ausnahmen beschließen.

(3)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung oder auf elektronischem Wege unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden. Ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung muss drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

(4)

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben sobald 3 Mitglieder, oder deren Vertreter, anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung anderes vorsieht. Kommt im Falle einer Wahl keine einfache Mehrheit zusammen, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5)

Ein vom Vorstand zu bestellender Protokollführer fertigt über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine derartige Versammlung ist einzuberufen, wenn dieses mindestens 10 % der Mitglieder vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11

Kassenprüfer

(1)

Zwei Mitglieder des Vereins werden als Kassenprüfer durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2)

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer geben ihren Rechenschaftsbericht in der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ab.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Sonnenbühl unter der Auflage, dass dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist, sofern es nicht zur Begleichung der Schulden des Vereins gebraucht wird.

Sonnenbühl, den 5.2.2026

Axana Galliarat

U. M. L.

J. Lustig

W. K.

Z. G.

J. S.

J. B.

W. S.

N. C.

U. P.

H. R.

Unterschriften von mindestens 7 Mitgliedern